

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1881.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. November 1881.

22.

**Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei
in Triest vom 18. November 1881,**

betreffend die Fortdauer der in Pogleb bestehenden Wegmanth.

Im Einvernehmen mit dem Istrianer Landesausschusse und der k. k. Finanz-Direction wird die Fortdauer der in Pogleb bestehenden Wegmanth auf ein weiteres Jahr, d. i. vom 19. December 1881 bis 18. December 1882, unter den in der Statthalterei-Kundmachung vom 2. Februar 1881 L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5 enthaltenen Bedingungen gestattet.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Für den k. k. Statthalter

Rinoldini m. p.

inldgumtrotzE am - 89/90

für das

[illegible]

1888 年 10 月 1 日

5513 IVX

Wiedergeben und Verfeinern am 26. November 1881.

Verf. von F. A. Schönbauer

Chlorine in. D.